

## **WMA Genehmigung von Internationalen Senioren Leichtathletik-Veranstaltungen**

WMA, mit der vollen Unterstützung der IAAF, hält die Rechte für die formelle Genehmigung von Internationalen Senioren Leichtathletik-Veranstaltungen. Daher dürfen diese in einem Mitgliedsland, ob als Einzel-Veranstaltung oder als Teil einer Mehrsport-Veranstaltung, nur veranstaltet werden, wenn sie von dem Mitglied genehmigt und von der WMA zugewiesen und sanktioniert wurden.

WMA verweist ihre Mitglieder auf den entsprechenden Paragraphen in der Satzung unter Zweck des Verbades § 2:

- 2 (b) Die Sanktionierung von Senioren Leichtathletik-Weltmeisterschaften und anderen internationalen Senioren Leichtathletik-Wettkämpfen

Dies muss wie folgt ausgelegt werden:

1. Nur WMA hat das Recht, Welt- oder Regional-Senioren Leichtathletik-meisterschaften zu genehmigen.
2. Nur WMA kann andere internationalen Senioren Leichtathletik-Spiele, Vergleichskämpfe oder Spiele mit fünf oder mehr Ländern genehmigen.
3. WMA wird keine Veranstaltung genehmigen, die nicht durch das Mitglied oder dessen übergeordnete Sportorganisation unterstützt wird. Wenn nach Meinung der WMA das Mitglied seine Zustimmung für eine Veranstaltung, wie unter 1. und 2. erwähnt, ungerechtfertigt, so hat WMA das Recht, die Wünsche des Mitgliedes zu überstimmen.

Demnach darf ein WMA Mitglied eine Senioren Leichtathletik-Veranstaltung, die in dem Land des Mitglieds veranstaltet werden soll, nicht unterstützen, ausser dass der Wettbewerb von der WMA genehmigt wurde. Wenn ein WMA Mitglied von einer internationalen Senioren Leichtathletik-Veranstaltung dieser Art, die in seinem Land abgehalten werden soll, Kenntnis erhält muss es unmittelbar den WMA Sekretär informieren und seine Unterstützung für oder Prorest gegen die Veranstaltung zusammen mit einer plausiblen Begründung darstellen, falls die Veranstaltung nicht genehmigt werden soll.

Bitte nehmen sie zur Kenntnis dass der Begriff „Leichtathletik“ hier auch Cross-Country, Strassenläufe und Gehen einschliesst.